

Gesamte Rechtsvorschrift für die Verordnung der Gemeinde Bürs über die Einhebung von Hundesteuer,
Fassung 01.01.2024

Titel

Verordnung über die Einhebung von Hundesteuer in der Gemeinde Bürs

Beschlussfassung

Gemeindevertretung am 20.10.2014

Änderung

Gemeindevertretung am 11.11.2021

Gemeindevertretung am 09.11.2023

Präambel

Gemäß § 15 Abs. 3 Z. 2 Finanzausgleichsgesetz 2008 (FAG 2008) BGBl. I Nr. 103/2007 i.d.g.F., wird aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung der Gemeinde Bürs vom 2.10.2014 verordnet:

Text

In der Gemeinde Bürs wird eine Hundeabgabe nach Maßgabe folgender Bestimmungen eingehoben:

§ 1

Abgabepflicht

Wer im Gemeindegebiet von Bürs einen über 3 Monate alten Hund hält, hat an die Gemeinde Bürs eine Hundeabgabe zu entrichten. Abgabepflichtig ist der jeweilige Halter/ Halterin des Hundes. Als Halter/Halterin aller in einem Haushalt oder in einem Betrieb gehaltenen Hunde gilt der Haushaltsvorstand/ Zustellungsbevollmächtigte bzw. der Betriebsinhaber/ die Betriebsinhaberin. Halten mehrere Personen gemeinsam einen Hund, so gelten sie als Gesamtschuldner. Als Haltung von Hunden gilt auch die vorübergehende Aufnahme eines Hundes in Pflege oder auf Probe.

§ 2*)

Höhe und Fälligkeit der Hundeabgabe

1. Die Höhe der Hundetaxe wird wie folgt festgesetzt: Für jeden Hund ist eine Hundetaxe in Höhe von jährlich € 75,00 zu entrichten.
2. Die Hundeabgabe ist ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der Beschaffung eines Hundes oder Zuzuges mit einem Hund in das Gemeindegebiet der Gemeinde Bürs im vollen

Jahresbeitrag binnen einem Monat nach Vorschreibung des Abgabebetrages zu entrichten. Wird ein Hund während des Jahres abgeschafft, ist er abhandengekommen oder verstorben, so erlischt die Abgabepflicht mit dem Ablauf des Jahres. Die bereits entrichtete Hundeabgabe wird nicht rückerstattet.

3. Wer einen Hund länger als einen Monat in Pflege hält, hat die Hundeabgabe zu entrichten, wenn er nicht nachweist, dass für den Hund bereits in einer anderen Gemeinde eine Hundeabgabe eingehoben wurde. Wechselt der Hund während des Abgabejahres in einen anderen Besitz, entsteht für die Nachfolge eine neuerliche Abgabepflicht, wobei eine bereits vom Vorgänger / der Vorgängerin an die Gemeinde Bürs bezahlte Abgabe angerechnet wird.

**) Fassung Gemeindevertretungsbeschluss am 11.11.2021, 09.11.2023*

§ 3

Abgabenbefreiung

Von der Hundeabgabepflicht sind ausgenommen

1. Sämtliche Gebrauchshunde (z.B. Rettungshunde, Lawinenhunde, Blindenführhunde, Hunde öffentlicher Dienststellen, Therapiehunde, Signalhunde) welche als solche ausgebildet und verwendet werden.
2. Hunde, die als Wachhunde gehalten werden. Das Halten eines Wachhundes liegt dann vor, wenn der Hund aufgrund seiner Rasse, Ausbildung und Verwendung geeignet ist, die Art der Bewachung, für welche er gehalten wird, zu gewährleisten.
3. Personen, welche Anspruch auf eine Ausgleichszulage zur Pension haben und diesen einkommensmäßig gleichgestellten Personen für den ersten Hund.
4. Eine Befreiung von der Hundeabgabe kann jeweils nur auf schriftlichen Antrag des Hundehalters/ der Hundehalterin erfolgen.

§ 4

Meldepflicht

Jede Person, die im Gebiet der Gemeinde Bürs einen Hund hält, oder für länger als einen Monat in Pflege nimmt, hat dies längstens innerhalb eines Monats beim Gemeindeamt Bürs zu melden.

Neugeborene Hunde sind spätestens nach Ablauf des dritten Lebensmonates zu melden. Wurde ein Hund veräußert, ist er verstorben oder sonst abhandengekommen, ist dies unverzüglich vom Halter/ von der Halterin der Gemeinde zu melden.

§ 5
Hundemarken

Für jeden Hund, dessen Haltung abgabepflichtig ist, wird von der Gemeinde Bürs eine Erkennungsmarke mit Nummer und Jahr versehen an den Hundehalter/ die Hundehalterin ausgehändigt. Diese Erkennungsmarke muss vom angemeldeten Hund getragen werden. Hunde, die ohne Erkennungsmarke angetroffen werden, kann die Gemeinde durch ihre Beauftragten einfangen und auf Kosten des Hundebesitzers/ der Hundebesitzerin in Verwahrung nehmen.

§ 6
Auskunftspflicht

Jeder Grundstückeigentümer/ jede Grundstückseigentümerin oder Stellvertretung ist verpflichtet, dem Bürgermeister oder dem von ihm beauftragten Organ auf Befragen über die auf seinem Grundstück gehaltenen Hunde und deren Halter/ Halterin wahrheitsgemäß Auskunft zu geben. Ebenso haben Haushaltsvorstände und Betriebsinhaber/ Betriebsinhaberinnen und jede Person, welche Hunde hält, die Pflicht zur wahrheitsgemäßen Auskunft über die Hundehaltung im Haushalt oder Betrieb.

§ 7*)
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1.1.2015 in Kraft und gleichzeitig verliert die Verordnung der Gemeinde Bürs über die Einhebung einer Hundesteuer vom 27.6.2013 ihre Wirksamkeit.

- 1) Die Verordnung über eine Änderung der Höhe der Hundeabgabe tritt mit 01.01.2022 in Kraft.
- 2) Die Verordnung über eine Änderung der Höhe der Hundeabgabe tritt mit 01.01.2024 in Kraft.

**) Fassung Gemeindevertretungsbeschluss am 11.11.2021, 09.11.2023*